



Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund

An die Mitglieder des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit u. Soziales
und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf 1

4000 Düsseldorf 30, den 25.05.1992
Kaiserswerther Straße 199/201
Postfach 10 39 52, 4000 Düsseldorf 1
Telefon 02 11 - 4 58 71, Durchwahl 45 87 ... 246
Telex 2 11 44 37 NWSiGB
Telefax 0211 - 4 58 72 11
 U 78 und U 79 bis ganz linker Platz
(Richtung Messer 00 Uhr 10 Hauptbahnhof)

Aktenzeichen: N I/2 144-01 wl/hö

Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den
Krankentransport durch Unternehmer (RettG) - Gesetzentwurf der
Landesregierung (Drucksache 11/3181)
hier: öffentliche Anhörung durch den Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheit der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Ihr Schreiben vom 5. Mai 1992

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung durch den o.g.
Ausschuß am 27. Mai 1992.

Wir schließen uns der schriftlichen Stellungnahme des Landkreistages Nord-
rhein-Westfalen vom 18.05.1992 an und möchten folgende Punkte noch besonders
hervorheben:

1. Personal

Die Aufgaben des Rettungsdienstes sind heutzutage nur noch mit hochqualifi-
ziertem Personal in angemessener Weise durchzuführen. Das liegt daran, daß
die technische und zivilisatorische Entwicklung eine steigende Zahl von me-
dizinischen Notfallsituationen mit sich gebracht hat. Gleichzeitig sind
auf dem Gebiet der Notfallmedizin bedeutsame Fortschritte gemacht worden,
die die Voraussetzungen für eine wirksame und oft lebensrettende Hilfelei-
stung am Ort des Geschehens und beim Transport geschaffen haben. Um das
Personal mit diesen Gegebenheiten (insbesondere den medizinischen Errungen-
schaften) vertraut zu machen, ist speziell für den Teilbereich der Notfall-
rettung eine hohe Qualifikation notwendig. Bereits im Jahre 1983 kam eine

vom Bund-Länder-Ausschuß "Rettungswesen" eingesetzte "Arbeitsgruppe Rettungssanitäter" zu dem Ergebnis, daß die Rettungssanitäter bei der bisher üblichen Ausbildung nach dem "520-Stunden-Programm" die an sie gerichteten fachlichen Ansprüche nur unzureichend erfüllen konnten. Die Ausbildung zum Rettungsassistenten soll hier Abhilfe schaffen.

Unter Beachtung der eben dargelegten fachlichen Anforderungen an das Personal im Rettungswesen sehen wir die Vorschrift des § 4 Abs. 3 des Gesetzentwurfes der Landesregierung, wonach für den Krankentransport mindestens ein Rettungssanitäter oder eine Rettungssanitäterin, für die Notfallrettung mindestens ein Rettungsassistent oder eine Rettungsassistentin zur Betreuung und Versorgung des Patienten eingesetzt werden soll, als sachgerecht an. Allerdings möchten wir nicht verschweigen, daß diese Regelung u.E. dazu führen kann, daß das ehrenamtliche Engagement im Rettungswesen eingeschränkt wird. Das liegt daran, daß sich die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen bisher nebenberuflich nach dem "520-Stunden-Programm" zu Rettungssanitätern haben ausbilden lassen, wobei die Ausbildung zusammen mit den hauptamtlichen Kräften der Feuerwehren erfolgen konnte. Die Ausbildung zum Rettungsassistenten erfordert jedoch eine zweijährige Ausbildungszeit (in der Vollzeitform). Einer solch langen Ausbildungszeit wird sich wohl kein ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger nebenberuflich unterziehen können, selbst wenn großzügige Anrechnungen nach § 9 des Rettungsassistentengesetzes erfolgen.

Hochqualifiziertes Personal im Rettungsdienst ist nicht zum "Nulltarif" zu haben. Die verlängerte Ausbildungszeit wird sich auch in den Kosten niederschlagen. Zudem hat das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Überlegungen angestellt, ob Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, die eine Ausbildung zum Rettungsassistenten absolviert haben, nicht in eine höhere Besoldungsgruppe einzugruppieren seien, als es bisher der Fall ist. Da auf diesem Gebiet noch vieles unklar ist, können die sicher entstehenden Mehrkosten z.Z. nicht beziffert werden.

2. Kosten

Die Reduzierung des Landesanteils an den Investitionskosten von 100 % auf 80 % trifft die Kommunen bei der derzeitigen bekannten schwierigen Haushaltssituation sehr hart. Wir befürchten, daß die Kommunen entweder bei der Ausstattung des Rettungsdienstes sparen müssen, was zu einem Rückgang des technischen Standes der Ausstattung führen wird und damit verbunden zu

einer schlechteren Versorgung von Notfallpatienten, oder daß die Kommunen die Rettungsdienstgebühren anheben, um die "Finanzlücke" zu schließen. Ob die Krankenkassen eine solche Erhöhung mittragen würden, ist zweifelhaft, da sie bereits jetzt die in Nordrhein-Westfalen erhobenen Rettungsdienstgebühren für zu hoch halten.

Dem vorgesehenen Wegfall der Betriebskostenzuschüsse haben wir bereits des öfteren widersprochen. Auch hier werden die Kommunen nicht ohne eine Erhöhung der Rettungsdienstgebühren auskommen können, da sie bei der Kostenkalkulation an das Kostendeckungsprinzip gebunden sind.

Weitere Ausführungen werden wir in der öffentlichen Anhörung machen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wilke

(Wilke)